

E-GERÄTE - Mitversicherung des Transport-Risikos - EG12

In Abweichung von Art. 2 (2) lit. b und Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten erstreckt sich der Versicherungsschutz für die in der Polize angeführten beweglichen oder in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln (ausgenommen Luft- und Wasserfahrzeuge) eingebauten Sachen auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb der Republik Österreich.

1. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, daß 1.1

bewegliche Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sowie
- während des Transportes ordnungsgemäß gesichert sind. 1.2

In verkehrsüblichen Beförderungsmitteln eingebauten Sachen

- entsprechend den Einbaubestimmungen der Gerätehersteller betrieben werden.

Einschubgeräte werden fix eingebauten Geräten gleichgestellt.

2. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn

2.1 die beweglichen Sachen

- in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
- in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar

aufbewahrt werden.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
- auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
- in einer Garage

abgestellt ist.

2.2 sich die eingebauten Sachen in versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befinden.

3. Schäden durch einfachen Diebstahl sind zusätzlich zum Einbruchdiebstahl-Risiko während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte erwachsene Person mitgedeckt. Der Versicherungsnehmer hat bei Diebstählen je Schadenergebnis 25 %, mindestens jedoch EUR 145,35,- selbst zu tragen.